



Internationale Rettungshunde – Organisation

**ORDNUNG
FÜR
INTERNATIONALE LEISTUNGSRICHTER DER IRO**

Beschlossen von der DHV 2003 und ergänzend in der DHV 2009 und DHV 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§1 Grundsätze der Richtertätigkeiten

§2 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

§3 Funktionsbeschreibungen

II. Abschnitt: Auswahl und Ausbildung

§4 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

§5 Bewerbung, Antragsinhalte

§6 Bestellung zum Richteranwärter, Ausbildung

§7 Prüfung, Wiederholungsprüfung

§8 Berufung zum Leistungsrichter

III. Abschnitt: Aufgaben, Rechte, Pflichten

§9 Tätigkeiten als Leistungsrichter

§10 Zuständigkeiten, Aufgaben des Leistungsrichterreferenten

§11 Beendigung der Tätigkeit, Wiedererlangung der Rechte

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§12 Beschlussfassung, Wirksamkeit

Verwendete Abkürzungen:

HF	Rettungshundeführer
OLRRH	Ordnung für Leistungsrichter
LR-A	Leistungsrichter - Anwärter
LR	Leistungsrichter für Rettungshunde
LRRef	Referent für Ausbildung und Leistungsrichter
IRO	Internationale Rettungshunde Organisation
NRO	Nationale Rettungshundeorganisation
FCI	Federation Cynologique Internationale

I. Abschnitt: Allgemeines

§1 Grundsätze der Richtertätigkeiten

- 1.1 Die Aufgaben im Rettungshundewesen verlangen die auf Einheitlichkeit ausgerichtete Ausbildung der Rettungshundeführer (HF). Dieses kann nur gewährleistet sein, wenn die mit den Prüfungsaufgaben betrauten Leistungsrichter für Rettungshunde (LR) die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nach einheitlichen Kriterien ausgebildet, geprüft und nach neuestem Erkenntnisstand geschult werden.
- 1.2 LR müssen Gewähr dafür bieten, das Rettungshundewesen allgemein, insbesondere die Belange der IRO, würdig und zielstrebig vertreten zu können.

§2 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung, in der Kurzfassung mit OLRRH bezeichnet, ist die Ausführungsbestimmung für den Bereich der LR der Internationalen Rettungshunde-Organisation, folgend in der Kurzfassung als IRO bezeichnet.
- 2.2 Die Bestimmungen der Ordnung gelten uneingeschränkt für alle Gliederungen und Veranstaltungen der IRO.

§3 Funktionsbeschreibungen

- 3.1 Folgende Funktionen werden unterschieden: internationale Leistungsrichter, Lehrrichter, Instruktorenrichter und der Referent für Ausbildung und Leistungsrichter.
- 3.2 Internationale Leistungsrichter der IRO haben nach abgeschlossener Ausbildung mit erfolgreichem Prüfungsabschluss die fachliche Befähigung zu Leistungsbewertungen bei Rettungshundeprüfungen erbracht und sind durch den Vorstand der IRO zu LR innerhalb der IRO berufen.
- 3.3 Lehrrichter sind für die Ausbildung der LR-A innerhalb der NRO und für die Weitergabe von Informationen an die Richter der NRO zuständig.
 - 3.3.1. Die Ernennung eines Lehrrichters für Belange der IRO ist Sache der NRO.
- 3.4 Instruktorenrichter werden auf Vorschlag des LRRef vom IRO-Vorstand ernannt.
 - 3.4.1 Ihre Funktionsperiode ist zeitlich an die Funktionsperiode des LRRef gekoppelt.
 - 3.4.2 Sie sind für die Aus- und Weiterbildung der Lehrrichter sowie für die Prüfung der LR-A verantwortlich.
- 3.5 Der Leistungsrichterreferent ist gemäß Satzungen ein von den Delegierten gewählter Funktionär.

II. Abschnitt: Auswahl und Ausbildung

§4 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

- 4.1 Der Bewerber muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.1.1 Mindestalter zum Zeitpunkt der Bewerbung 25 Jahre, die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit muss vorhanden sein.
 - 4.1.2 Mindestens fünfjährige Zugehörigkeit zu einer Organisation, die der IRO angehört.
- 4.2 Der Bewerber muss folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.2.1 Ausbildung zweier Rettungshunde bis zu den höchsten Prüfungsstufen in mindestens zwei Bereichen nach nationaler oder internationaler Prüfungsordnung, *die durch den Eintrag im Leistungsheft zu belegen sind*.
 - 4.2.2 Nachweisbare Tätigkeiten bei der Ausbildung von Rettungshunden als Helfer, Ausbildner und Prüfungsleiter.
 - 4.2.3 Grundkenntnisse der Kynologie
 - 4.2.4 Kenntnisse über Organisation und Aufbau der IRO und der FCI.
 - 4.2.5 ein aktiver Hundeführer sein.

§5 Bewerbung, Antragsinhalte

- 5.1 Die Finanzierung der Leistungsrichter-Ausbildung und die damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Belange der Haftung sind Belange der NRO.
- 5.2 Der Antrag zur Ausbildung als LR ist beim Sekretariat der IRO einzubringen.
 - 5.2.1 Er muss satzungsgemäß gefertigt sein, und es müssen alle geforderten Unterlagen beigegeben sein.
 - 5.2.2 Antragsrecht haben jede NRO und der Referent für Ausbildung und Leistungsrichter.
 - 5.2.3 Der IRO steht bei jedem Antrag ein Einspruchsrecht innerhalb von 8 Wochen zu.
- 5.3 Dem Antrag beizufügen ist:
 - 5.3.1 ein selbstverfasster kynologischer Lebenslauf
 - 5.3.2 der Nachweis über die in § 4 geforderten Voraussetzungen
- 5.4 Einsprüche, zu denen der LR-A zu hören ist, bleiben vertraulich und sind durch die Rechtskommission zu behandeln. Der LRRef ist vorher anzuhören.
- 5.5 Sind die Einsprüche nicht auszuräumen, erhält der LR-A einen ablehnenden, unanfechtbaren Bescheid. Der Vorsitzende der NRO erhält eine Durchschrift zur Kenntnisnahme.
- 5.6 Die IRO darf nach Ermessen des LRRef Bewerber dazu auffordern, an einem theoretischen Vortest auf eigene Kosten teilzunehmen. Nur bei Bestehen sind die Nominierung als Richteranzwärter und der Beginn der weiteren Ausbildung möglich. Dies ist insbesondere möglich, wenn die IRO eine höhere Anzahl von Bewerbungen innerhalb eines kurzen Zeitrahmens erhält. Die Bewerber, die den Vortest nicht mit mindestens 70 Prozent bestehen, werden nicht als Richteranzwärter zugelassen. Erneutes Antreten zum Vortest ist erst nach Verstreichen von zwei Jahren möglich.

§6 Bestellungen zum Richteranzwärter, Ausbildung

- 6.1 Die Ausbildungszeit ist auf zwei Jahre begrenzt.
- 6.2 Für die Ausbildung und Prüfung zum LR gelten die entsprechenden Prüfungsbestimmungen und Richtlinien der IRO, die Bestandteil dieser Ordnung sind.
- 6.3 Im Ausbildungszeitraum wird der LR-A zu Rettungshundeprüfungen eingeteilt. Diese können durch Lehrrichter oder Instruktorenrichter beurteilt werden.
 - 6.3.1 Unter Anleitung des amtierenden LR hat er selbständig alle Aufgaben zu erfüllen und zu überwachen, die für den korrekten Ablauf einer Prüfung erforderlich sind.
 - 6.3.2 Nach Abstimmung mit dem amtierenden LR obliegt ihm die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit Erläuterungen und Begründungen.

- 6.4 Bei mindestens 3 Leistungsprüfungen und unter verschiedenen LR muss der LR-A mindestens 25 Rettungshunde in verschiedenen Sparten bewerten.
- 6.5 Der LR-A übergibt dem amtierenden LR unmittelbar nach Prüfungsende seine Richterblätter und Bewertungslisten. Der LR fertigt einen Bericht und übersendet die gesamten Unterlagen innerhalb 14 Tagen dem LRRef.
- 6.6 Die Berichte sind für den LRRef die Grundlage zur Zulassung zur Abschlussprüfung.
- 6.7 Nach Berichtsauswertung befindet der LRRef, ob weitere Anwartschaftsprüfungen erforderlich sind.

§7 Prüfung, Wiederholungsprüfung

- 7.1 Sind die Voraussetzungen zur Prüfung als LR erfüllt, wird vom LRRef in der Eigenschaft als Vorsitzender der aus *mindestens* 2 Personen bestehenden Prüfungskommission Ort und Zeitpunkt der Prüfung anberaumt. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst keine Einzelprüfung erfolgt. Die Einladung der Prüfungskommission und der LR-A mit einer Frist von vier Wochen obliegt der Geschäftsstelle.
- 7.2 Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil.
- 7.3 Im praktischen Prüfungsteil bewerten die LR-Anwärter in Gegenwart der Instruktorenrichter oder des LRRef. mehrere Rettungshunde in verschiedenen Sparten, von denen eine Sparte RH-T sein muss.
 - 7.3.1. Die Anzahl der zu beurteilenden Rettungshunde bestimmt der LRRef.
 - 7.3.2. Das Ergebnis der LR-A muss in dem vom Vorstand festgelegten Toleranzrahmen zu jenem Ergebnis der beiden Instruktorenrichter oder des LRRef. liegen.
 - 7.3.3. Der Toleranzrahmen wird mit der Einladung zur Prüfung bekannt gegeben.
- 7.4 Im schriftlichen Prüfungsteil sind Fragen (Fragebogen) aus dem Inhalt und der Umsetzung der IPO-R zu beantworten.
- 7.5 Erreicht der LR-A im schriftlichen Prüfungsteil nicht die verlangten 90 %, kann für diesen Teilbereich nach sechs Monaten eine gesonderte Nachprüfung erfolgen. In allen anderen Fällen ist nach zwei Jahren eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

Die Prüfungen werden in Deutsch oder Englisch durchgeführt. Übersetzer können beigezogen werden. Die Antworten müssen aber in Deutsch oder Englisch abgegeben werden.

§8 Berufung zum Leistungsrichter

- 8.1 Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission wird der LR-A nach bestandener Prüfung durch den IRO-Vorstand auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses zum LR berufen und ihm der Ausweis für LR ausgehändigt.

III. Abschnitt: Aufgaben, Rechte, Pflichten

§9 Tätigkeiten als Leistungsrichter

- 9.1 Die Berufung berechtigt zur Tätigkeit als Leistungsrichter im Rettungshundewesen innerhalb der IRO.
- 9.2 Der LR darf Bewertungen nur bei von NROs genehmigten Prüfungen vornehmen.
- 9.3 Grundlage der Bewertung ist die IRO-PO (IPO-R).
- 9.4 Beschwerden sind gemäß IRO-PO (IPO-R) hand zu haben.
- 9.5 Seine Bewertungsunterlagen hat der LR ein Jahr aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung im Original dem LRRef. zu überlassen.
- 9.6 Der LR ist verpflichtet, sich fortzubilden, im Zweijahres-Rhythmus an einer IRO-Richterveranstaltung teilzunehmen, und er sollte jährlich Prüfungen abnehmen. Dem LRRef. steht es frei, Veranstaltungen zur Weiterbildung der LR festzusetzen. Wenn ein LR in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht an einer IRO-Richterveranstaltung teilnimmt, hat er im dritten Jahr auf eigene Kosten teilzunehmen. Bis zu dieser neuerlichen Teilnahme wird sein

Richteramt ruhend gestellt. Wenn ein LR in drei aufeinander folgenden Jahren nicht an einer IRO-Richterveranstaltung teilnimmt, wird er als LR entlassen.

- 9.7 Der LR soll sich im eigenen Verein im Ausbildungsbereich betätigen und anderen Vereinen beratend zur Verfügung stehen. Dieses gilt auch für Schulungen und Seminare der IRO.
- 9.8 Der LRRef. kann beim Vorstand die Freistellung eines LR bis zu einem Jahr beantragen, z.B. im Falle von Verstößen gegen die Prüfungs- oder die Richterordnung. Darüber hinaus kann der LRRef. über eine Nachschulung befinden.

§10 Zuständigkeiten, Aufgaben des LR-Referenten

10.1 Fachlicher Bereich

- 10.1.1 Vorschläge an den Vorstand der IRO zur Ernennung zum LR-A.
- 10.1.2 Verantwortliche Organisation der Ausbildung, Schulung, Prüfung und Fortbildung im Richterbereich.
- 10.1.3 Vorsitzender der LR-Prüfungskommission der IRO.
- 10.1.4 Antrag auf Freistellung von LR bis zu 12 Monaten.
- 10.1.5 Vorschläge an den IRO-Vorstand zur Nominierung der LR für herausgehobene internationale Veranstaltungen der IRO.
- 10.1.6 Stellungnahme zu Einsprüchen und Vorwürfen gegen LR im fachlichen Bereich.

§11 Beendigung der Tätigkeit, Wiedererlangung der Rechte

- 11.1 Ein LR kann auf eigenen Antrag durch den IRO-Vorstand jederzeit von seinem Richteramt entbunden werden.
- 11.2 Mit Aufgabe des Richteramtes, der Aberkennung, dem Austritt oder Ausschluss aus der IRO verliert der LR die ihm nach dieser Ordnung zuerkannten Rechte. Zeitgleich wird der Richterausweis, der unaufgefordert der Geschäftsstelle zu übersenden ist, ungültig.
- 11.3 Ein LR hat die Standards der IRO, wie in der IPO-R, den Ordnungen, Leitfäden und jedweden anderen, seinen Tätigkeiten zugeordneten IRO Standards festgelegt, zu tragen. Wenn die IRO von einem Verstoß durch den LR informiert wird, muss eine formelle Anhörung festgesetzt werden. Als Ergebnis kann der LR durch den LRRef in Abstimmung mit dem IRO Vorstand entlassen werden.
- 11.4 Ein LR darf durch den LRRef in Abstimmung mit dem IRO Vorstand entlassen werden, wenn seine Gesundheit auf lange Sicht die Ausübung seiner Pflichten als LR und die Aktivitäten wie in § 9 festgelegt nicht erlaubt. In diesem Fall wird er zu Ausbildungsveranstaltungen eingeladen und kann sich selbst als Berater sowie für Kurse und Seminare der IRO verfügbar machen.
- 11.5 Ein LR, der sein Richteramt zurückgelegt hat oder von diesem entbunden worden ist, und sein Richteramt wiederaufnehmen möchte, kann eine Bewerbung für die Einladung zu einer Prüfung nach § 7 einreichen. Der LRRef und die Prüfungskommission (nach § 7) entscheiden darüber, ob ein schriftlicher und praktischer Prüfungsteil erforderlich sind, oder nur ein praktischer Prüfungsteil.

IV Abschnitt: Schlussbestimmungen

§12 Beschlussfassung, Wirksamkeit

- 12.1 Die Wirksamkeit dieser Ordnung wird auf Grund der Zustimmung der Delegiertenversammlung vom 26.04.2003 sowie der Ergänzungen vom 18.04.2009 und 24.06.2018 festgesetzt.